

**-Entwurf-
Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Hainberg mit Sennebach“
in der Samtgemeinde Baddeckenstedt (Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 31)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. S. 3434) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Samtgemeinde Baddeckenstedt werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hainberg mit Sennebach“ erklärt.
- (2) Das LSG „Hainberg mit Sennebach“ ist mit einem großen Teil seiner Fläche als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und Nr. 389 „Nette und Sennebach“ zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.
- (3) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von rund 2.400 ha. Davon nehmen die beiden FFH-Gebiete im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel insgesamt rund 1.215 ha ein.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das LSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:8.000. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Übersichtskarte wird veröffentlicht. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch ein graues Band dargestellt. Die Grenze des LSG verläuft auf der Linie auf der Innenseite des grauen Bandes.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ sowie im FFH-Gebiet „Nette und Sennebach“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte sowie in der Übersichtskarte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1: 8.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich in der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Str. 28, 38271 Baddeckenstedt. Die Karte kann dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden. Auch auf der Internetseite des Landkreises Wolfenbüttel ist die maßgebliche Karte veröffentlicht.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des Innersteberglandes als Teil des Weser- und Leineberglandes. Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch bewaldete Kämme und Kuppen, die durch Tälchen und Rinnen voneinander getrennt sind. Im Westen erstreckt sich das Waldgebiet bis in den Landkreis Hildesheim, wo es als LSG „Hainberg“ unter Schutz steht. Im Süden setzt sich das FFH-Gebiet „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ bis in den Landkreis Goslar fort und ist hier als LSG „Bodensteiner Klippen und Klein Rhüdener Holz“ gesichert.

Östlich des Waldes im Schutzgebiet „Hainberg und Sennebach“ schließen sich überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen an. Der Sennebach durchfließt im Westen das LSG. Die Böden des Schutzgebietes werden im Wald von Rendzinen aus Kalk- und Mergelsteinfließserden dominiert. Bei den vorgelagerten Ackerflächen tritt Schwarzerde-Parabraunerde auf. Die Bodensteiner Klippen sind aus Hilssandstein aufgebaut. Ausgedehnte Waldmeister-Buchenwälder stocken auf Kalk- und Lößböden. An Steilhängen mit flachgründigen Kalkverwitterungsböden haben seltene Orchideen-Buchenwälder eines ihrer größten Vorkommen in Niedersachsen. Hier tritt in Teilbereichen eine besonders artenreiche Krautschicht auf. Hainsimsen-Buchenwälder haben ihren Schwerpunkt im Westen des FFH-Gebietes „Hainberg, Bodensteiner Klippen“. Daneben stocken Nadelforste im Gebiet, vorwiegend außerhalb des FFH-Gebietes.

Im südwestlichen Teil des Gebietes prägen die Bodensteiner Klippen das Landschaftsbild. Sie setzen sich aus zahlreichen Einzelfelsen zusammen. Die Felsformationen sind aus Hilssandstein der Unterkreide (vor ca. 110 Mio. Jahren) aufgebaut und durch Verwitterungsprozesse in der heutigen Form entstanden. Alle Felsblöcke, die mindestens 1,50 m aus dem Boden herausragen, sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG. Die Klippen werden bzw. wurden in Teilen beklettert und zum Bouldern genutzt.

Im Hützlagergrund im Südosten des FFH-Gebietes „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und auf der Primulawiese am Nordrand des FFH-Gebietes wachsen artenreiche Kalk-Magerasen, die regelmäßig im Auftrag des Landkreises Wolfenbüttel gepflegt werden.

Nur ein Teil des FFH-Gebietes „Nette und Sennebach“ liegt im Landkreis Wolfenbüttel. Der Sennebach entspringt im Schutzgebiet im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel und fließt im weiteren Verlauf in den angrenzenden Landkreis Hildesheim.

Der Sennebach mit seinen Zuflüssen zeigt im Landkreis Wolfenbüttel einen naturnahen Verlauf. Der Bach durchfließt einen Stauteich, der die Durchgängigkeit des Gewässers unterbricht. Der Sennebach und seine Seitenarme sind momentan nicht permanent wasserführend. Das Gewässer wird von Auwaldsäumen aus Erlen- und Eschenwäldern, feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie Hainsimsen-Buchenwäldern begleitet.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist:
- a) die Sicherung des Netzes Natura 2000,
 - b) der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - c) der Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - d) der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
 - e) der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung.

(3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubmischwälder, insbesondere großflächige Buchenmischwälder in ihrer standorttypischen Ausprägung, mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten,
- Erhalt von Höhlenbäumen als Lebensraum z. B. für zahlreiche Spechte und Fledermäuse,
- Erhalt der Naturwaldflächen (Habitatbaum- und Totholzkonzept) auf den Flächen im Eigentum der Niedersächsischen Landesforsten,
- Erhalt und Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen,
- Erhalt von unbebauten, dem Wald vorgelagerten Freiflächen mit Fernwirkung und charakteristischem Relief,
- Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope (z. B. Magerrasen, Gewässer),
- Erhalt und Entwicklung von Dauergrünland,
- Erhalt der artenreiche Kalk-Magerrasen mit Echter Schlüsselblume *Primula veris*, Bienenragwurz *Ophrys apifera*, Gewöhnlichem Fransenenzian *Gentianopsis ciliata* und Kleinem Habichtskraut *Hieracium pilosella*,
- Erhalt und Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtfeldern,
- Erhalt und Entwicklung von weitestgehend ungestörten und strukturreichen Felsen mit typischer Vegetation,
- Erhalt und Verbesserung der ökologischen Kohärenz der Natura 2000-Gebiete sowie die Vernetzung weiterer Schutzgebiete und Biotope durch die Schaffung verbindender Landschaftselemente,
- Erhalt aller seltenen Böden auf den Waldstandorten,
- Erhalt und Entwicklung von möglichst vielfältigen Landschaftselementen wie Hecken, Baumgruppen, Einzelbäumen, Gebüsch und Säumen aus Kräutern, Gräsern und Stauden außerhalb des Waldes,
- Erhalt des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters,
- Erhalt des Landschaftsbildes mit bewaldeten Kuppen und vorgelagerten landwirtschaftlich genutzten Flächen mit bewegtem Relief,
- Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere bauliche Anlagen,
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Fauna, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge. Dazu zählen beispielsweise Kopfhornschröter *Sinodendron cylindricum*, Hirschkäfer *Lucanus cervus*, Eremit *Osmoderma eremita* und weitere Käferarten, die an Totholz gebunden sind, Goldene Acht *Colias hyale*, Kleiner Eisvogel *Limenitis camilla*, Kleiner Würfel-Dickkopffalter *Pyrgus malvae*, Blauflügel Prachtlibelle *Calopteryx virgo*, Groppe *Cottus gobio*, Feldlerche *Alauda arvensis*, Waldohreule *Asio otus*, Mittelspecht *Dendrocopos medius*, Kleinspecht *Dryobates minor*, Rotmilan *Milvus milvus*, Pirol *Oriolus oriolus*, Rebhuhn *Perdix perdix*, Große Bartfledermaus *Myotis brandtii*, Wasserfledermaus *Myotis daubentonii*, Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus*, Fransenfledermaus *Myotis nattereri*, Feldhamster *Cricetus cricetus*, Haselmaus *Muscardinus avellanarius*, Wildkatze *Felis silvestris* und Luchs *Lynx lynx*.
- Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller

Zusammenhänge. Dazu zählen beispielsweise Gelber Eisenhut *Aconitum lycoctonum*, Gewöhnliche Akelei *Aquilegia vulgaris*, Dreilappige Peitschenmoos *Bazzania trilobata*, Mondblättriges Kopfsprossmoos *Cephalozia lunulifolia*, Torf-Scharlachflechte *Cladonia incrassata*, Ebenästige Rentierflechte *Cladonia portentosa*, Kleinblättrige Stendelwurz *Epipactis microphylla*, Schild-Sichellebermoos *Harpanthus scutatus*, Rissige Krustenflechte *Lecanora rupicola*, Gefalteter Nabeling *Lichenomphalia umbellifera*, Purpurblauer Steinsame *Lithospermum purpurocaeruleum*, *Melanelia disjuncta*, Männliches Knabenkraut *Orchis mascula*, Heide-Schwarznapfflechte *Placynthiella oligotropa*, Farnwedelmoos *Ptilium crista-castrensis*, Felsen-Schwarzfilz *Racodium rupestre*, Prächtiger Dünnfarn *Trichomanes speciosum* und Vielblättrige Nabelflechte *Umbilicaria polyphylla*.

- (4) Große Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen, ökologischen Netzes Natura 2000. Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

Erhaltungsziele (besonderer Schutzzweck) speziell für die europäischen FFH-Gebiete im LSG sind Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

des folgenden prioritären (*), wertbestimmenden Lebensraumtyps (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (bezogen auf den Flächenumfang des FFH-Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes) :

91E0* Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (gilt für FFH-Gebiet Nr. 389)

- Erhalt und Entwicklung der typischen Gewässerdynamik und eines naturnahen Wasserhaushaltes mit periodischen Überflutungen
- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, feuchter bis nasser, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief sowie intakter Bodenstruktur mit möglichst vielen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäume.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Erle und Esche und Mischbaumarten wie z. B. Flatter-Ulme und Stieleiche. Die charakteristischen Tierarten und Pflanzenarten wie z. B. Gewöhnliches Hexenkraut *Circaea lutetiana*, Echtes Mädesüß *Filipendula ulmaria*, Wasser-Minze *Mentha aquatica*, Geflecktes Lungenkraut *Pulmonaria officinalis*, Wald-Ziest *Stachys sylvatica* und Scharbockskraut *Ranunculus ficaria* kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden wertbestimmenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (bezogen auf den Flächenumfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes) :

6210 Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung arten- und strukturreicher Kalk-Magerrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lückigen, kurzrasigen, gehölzfreien und gehölzreicheren Partien, u.a. mit Schlehe und Weißdorn, und z. T. Beständen mit Orchideen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Skabiosen-Flockenblume *Centaurea scabiosa*, Gewöhnlicher Hufeisenklee *Hippocrepis comosa*, Kleiner Wiesenknopf *Sanguisorba minor*, Nickendes Leimkraut *Silene nutans*, Kleines Wiesenvögelchen *Coenonympha pamphilus*, Brauner Feuerfalter *Lycaena tityrus*, Hauhechel-Bläuling *Polyommatus icarus* und Kleiner Würfel-Dickkopffalter *Pyrgus malvae* kommen in stabilen Populationen vor.

8220 Silikاتفelsen mit Felsspaltenvegetation (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung von naturnahen, strukturreichen, ungestörten Felsen aus Sandstein mit gut entwickelter Felsspaltenvegetation, eingebettet in einen naturnahen, strukturreichen Laubwald.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung, die je nach Standort und Exposition variieren kann. Die charakteristischen Tierarten wie verschiedene Fledermäuse sowie Pflanzenarten wie z. B. Habichtskräuter, Tüpfelfarn *Polypodium vulgare*, sowie typische Moose und Flechten wie Grünes Koboldmoos *Buxbaumia viridis*, Hellstreifiges Doppelblattmoos *Diplophyllum albicans*, Georgs-moos *Tetraphis pellucida* sowie die Flechten *Lecanora* spp., *Parmelia* spp. und *Pertusaria* spp. kommen in stabilen Populationen vor.

9110 Hainsimsen-Buchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden,
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Stieleiche und Hainbuche. Strauch- und Krautschicht ist lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Pillen-Segge *Carex pilulifera*, Draht-Schmiele *Deschampsia flexuosa*, Weißliche Hainsimse *Luzula luzuloides*, Schattenblümchen *Maianthemum bifolium* und Wald-Sauerklee *Oxalis acetosella* kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden,

- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der zwei bis mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Ahornarten. Die Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Bärlauch *Allium ursum*, Buschwindröschen *Anemone nemorosa*, Wald-Segge *Carex sylvatica*, Waldmeister *Galium odoratum*, Frühlings-Platterbse *Lathyrus vernus*, Eremit *Osmoderma eremita*, Hirschkäfer *Lucanus cervus*, Grauspecht *Picus canus*, Schwarzstorch *Ciconia nigra*, Großes Mausohr *Myotis myotis*, Großer Abendsegler *Nyctalus noctula* kommen in stabilen Populationen vor.

9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Buche und Mischbaumarten wie z. B. Stieleiche, Elsbeere und Sommerlinde. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Acker-Glockenblume *Campanula rapunculoides*, Finger-Segge *Carex digitata*, Weißes Waldvögelein *Cephalanthera damasonium*, Braunrote Stendelwurz *Epipactis atrorubens* und Purpurblauer Steinsame *Lithospermum purpurocaeruleum* kommen in stabilen Populationen vor.

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 389)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem, natürlichem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Der bestandsprägende Wasserhaushalt ist zu erhalten oder wiederherzustellen.
- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche und Mischbaumarten wie z. B. Buche. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliches Hexenkraut *Circaea lutetiana*, Hohe Schlüsselblume *Primula elatior* und Große Sternmiere *Stellaria holostea* kommen in stabilen Populationen vor.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenmischwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel.

- Erhalt und Entwicklung lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil. Der Altholzanteil ist kontinuierlich hoch, ebenso der Anteil von Totholz und Habitatbäumen wie Höhlen-, Uralt- und Horstbäumen. Vielgestaltige Waldränder sowie natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen sind vorhanden.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Der mehrschichtige Wald besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Mischbaumarten wie z. B. Buche, Hainbuche, Ahornarten oder Sommerlinde. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Gewöhnliches Wald-Labkraut *Galium sylvaticum*, Leberblümchen *Hepatica nobilis*, Türkenbund-Lilie *Lilium martagon* und Wunderveilchen *Viola mirabilis* kommen in stabilen Populationen vor.

(5) Weitere **Erhaltungsziele** (besonderer Schutzzweck) speziell für die europäischen FFH-Gebiete Nr. 120 und 389 im LSG sind Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

der folgenden wertbestimmenden Pflanzen- und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Grünes Koboldmoos *Buxbaumia viridis* (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population durch Sicherung der bestehenden störungsfreien Lebensräume auf und um die Felsen im Komplex der Bodensteiner Klippen
- Erhalt und Entwicklung von ausgedehnten naturnahen Laubmischwäldern um die Felsen der Bodensteiner Klippen mit Ihrem typischen Mikroklima, gekennzeichnet durch dauerhaft hohe Luftfeuchtigkeit, ohne Düngung und Kalkung
- Erhalt und Entwicklung eines überdurchschnittlich hohen Totholzanteils im Bereich der Bodensteiner Klippen.

Groppe *Cottus gobio* (gilt für FFH-Gebiet Nr. 389)

- Erhalt und Entwicklung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, unbegradigten, schnellfließenden, sauerstoffreichen, sommerkühlen und gehölzbestandenen Gewässern mit vielfältigen Sedimentstrukturen (kiesiges, steiniges Substrat), unverbauten Ufern und Versteckmöglichkeiten unter Wurzeln, Steinen und Holz.

Großes Mausohr *Myotis myotis* (gilt für FFH-Gebiet Nr. 120)

- Erhalt und Entwicklung einer stabilen Population durch Sicherung der Nahrungsräume und Sommerquartiere für das Große Mausohr,
- Erhalt und Entwicklung von buchenreichen Misch- bzw. Laubwaldbeständen mit geeigneter Struktur (zumindest teilweise unterwuchsfreie und -arme Bereiche) in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik,
- Erhalt und Entwicklung eines ausreichend hohen Anteils an Habitatbäumen (z. B. Höhlenbäume) sowie an Alt- und Totholz,
- Erhalt und Entwicklung einer strukturreichen und extensiv genutzten Kulturlandschaft mit kurzrasigem, extensiv genutztem und insektenreichem Grünland ohne Einsatz von Pestiziden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) In den FFH-Gebieten Nr. 120 „Hainberg, Bodensteiner Klippen“ und Nr. 389 „Nette und Sennebach“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:
 1. Wild lebende Tiere, die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten nach § 5 und den Anzeigepflichten nach § 6 keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Ruhebänken, Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist zulässig.
 3. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen, soweit diese nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 unterliegen.
 4. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht der Land- oder Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd und der Fischerei erforderlich ist, sowie das flächenhafte Befahren des Waldes. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung. Für Flächen in den FFH-Gebieten finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Ausgenommen ist zudem das Befahren der durch das Schutzgebiet führenden Landesstraße L 498, die Nutzung der Zufahrt und des Parkplatzes am Jägerhaus sowie die Zufahrt zu den folgenden Grundstücken in der Gemarkung Sehlde, Flur 1, Flurstück 32/1 und Flurstück 21.
 5. Abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad, einschließlich Mountainbike, Pedelec sowie E-Bike zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder, Feld- und Wiesenraine.

6. Hunde in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. frei laufen zu lassen oder in den Gewässern schwimmen zu lassen. Die Hunde sind in dieser Zeit auf den Wegen zu halten. Ausgenommen sind Jagd-, und Rettungshunde sowie Hunde für die Herdenarbeit bei der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgabe.
7. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Ausgenommen ist die Zwischenlagerung von Holzpoltern, Material zum Wegebau sowie zum Hochsitzbau für maximal 6 Monate unter Beachtung der Regelung in § 6 Abs. 3 a).
8. Die Bodendecke abzubrennen oder offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenommen sind Feuer zum Erhalt der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sowie das Abbrennen der Osterfeuer auf den beiden traditionellen Osterfeuerplätzen im Gebiet (Gemarkung Sehle, Flur 11, Flurstück 11/1 sowie Gemarkung Klein Heere, Flur 1, Flurstück 108 und 68).
9. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.
10. Luftfahrzeuge i.S.d. § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), auch wenn diese nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtig sind, z. B. Hängegleiter, Flugmodelle, Drohnen oder Drachen sowie andere Fluggeräte zu starten und zu landen sowie das Gebiet in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen. Ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen für die forstliche, landwirtschaftliche oder jagdliche Nutzung sowie der Einsatz von Luftfahrzeugen für Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung und Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln im Wald unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 a) und b).
11. Geocaches anzulegen oder aufzusuchen
 - a) nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang oder
 - b) abseits von Wegen innerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.).

Das Aufsuchen sowie die Neuanlage von Geocaches haben nur unter größtmöglicher Schonung der Bäume und unter Beachtung der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 a) zu erfolgen.
12. Das Klettern und Bouldern auf und an sämtlichen Felsen. Auf den Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 wird verwiesen.
13. Wald (einschl. der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder Waldbestände aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten umzubauen.

14. Die Neuanpflanzung von nicht standortgerechten Gehölzen und von Nadelbäumen in einem Umkreis von 50 m rund um sämtliche Felsen der Bodensteiner Klippen im Landkreis Wolfenbüttel.
15. Holz während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit (01.04. bis 15.07.), zum Schutz von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten, insbesondere Schwarzstorch und Rotmilan, im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken oder aufzuarbeiten.
16. Habitatbäume wie z. B. Uraltbäume, Horstbäume, Stammhöhlenbäume und Bäume mit erkennbaren Kleinhöhlenkonzentrationen, Faulstellen oder Mulmhöhlen zu fällen. Ausgenommen ist das Fällen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Gebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht verschlechtert.
17. Das Anbringen von Schildern und Werbung an Bäumen. Im Übrigen wird auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.
18. Wegeseitenbereiche in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. in einer Breite von über 0,80 m, gemessen vom Wegrand aus, zu mähen und in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. häufiger als einmal sowie beidseitig zu mähen.
19. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume außerhalb des Waldes zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 8 sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2.
20. Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen. Auf den Erlaubnisvorbehalt in § 5 Abs. 1 Nr. 10 wird verwiesen.
21. Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland einzubringen. Für den LRT 6210 gilt zudem § 4 Abs. 3 Nr. 27.
22. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern. Ausgenommen ist das Einebnen von Fahrspuren sowie die Beseitigung von Wildschäden auf Ackerflächen. Auf den Erlaubnisvorbehalt unter § 5 Abs. 1 Nr. 7 wird verwiesen.
23. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.
24. Teiche während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit vom 01.02. bis 31.08. abzulassen oder trocken zu halten. Die Wasserentnahme im Rahmen der Nutzung als Feuerlöschteich ist zulässig.
25. Die Dunkelheit der Nacht insbesondere durch technische Lichtquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus sind **in den FFH-Gebieten** innerhalb der bestehenden LRT nach § 3 Abs. 4 (bezogen auf den Flächenumfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes) und hinsichtlich der wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten nach § 3 Abs. 5 folgende Handlungen verboten:

26. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten in den jeweiligen FFH-Gebieten zu verschlechtern.

- a) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160 und 9170; bezogen auf den Flächenumfang des jeweiligen FFH-Lebensraumtyps gemäß des festgelegten Referenzzustandes) gelten zudem die Regelungen des Anhangs A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- b) Für alle LRT, die nicht Wald sind (6210 und 8220), sind die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes die „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, die der Begründung als Anlage 1 beigelegt sind.
- c) Die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustandes der in § 3 Abs. 5 genannten wertbestimmenden Arten Grünes Koboldmoos, Groppe und Großes Mausohr sind die Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und den Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Hrsg.), Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie, die der Begründung als Anlage 1 beigelegt ist.

27. Auf den naturnahen Kalk-Trockenrasen (LRT 6210)

- a) Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen,
- b) zu düngen oder zu kalken,
- c) Grünland zu erneuern,
- d) Über- oder Nachsaaten vorzunehmen,
- e) Mieten anzulegen oder
- f) Mähgut liegen zu lassen.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Flächen des LRT ist § 8 Abs. 3 zu beachten.

(4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im gesamten LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:

1. Das Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen.
2. Neu- und Ausbau von Weideunterständen und Schutzhütten. Die Weideunterstände und Schutzhütten sind in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten. Der Umbau, Anbau oder Wiederaufbau bestehender baulicher Anlagen, die einer land- oder forstwirtschaftlichen oder jagdlichen Nutzung dienen.
3. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
4. Holzeinschlag, Rücken oder Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.
5. Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung in standortheimisch bestockten Beständen in einer Größe über 1 ha. Für Flächen in den FFH-Gebieten finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
6. Die Neuanlage von Wildäckern sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
7. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald, ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Der Bodenabbau an vorhandenen Bodenentnahmestellen bzw. Steinbrüchen im Schutzgebiet zur Verwendung für den forst- und landwirtschaftlichen Wegebau. Für Flächen in den FFH-Gebieten finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
8. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Drainagen, die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen oder die Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 Nr. 6 handelt.
9. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen.
10. Umwandlung von Dauergrünland außerhalb der LRT 6210 in Streuobstwiesen.
11. Die Anlage und anschließende Kennzeichnung von Kletterrouten. Eine Erlaubnis wird nach Maßgabe des Abs. 4 erteilt.

Die genehmigten Kletterrouten sind vor Ort mit folgender Markierung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde durch den jeweiligen Antragssteller kenntlich zu machen:



Das Klettern und Bouldern ist erst nach entsprechender Kennzeichnung der genehmigten Route zulässig.

- (2) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) in den FFH-Gebieten gelten zudem die Regelungen des Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 -10 ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Die Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 vorliegen und gutachterlich durch ein qualifiziertes Fachbüro unter Vorlage prüffähiger Unterlagen nachgewiesen wird, dass durch das Klettern auf den beantragten Routen eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen ist und soweit andere naturschutzrechtliche Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, nicht entgegenstehen.
- (5) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (6) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z. B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6

Anzeigepflichtige Maßnahmen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind die nachfolgenden Maßnahmen innerhalb der genannten Frist der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzuzeigen:
 - a) Die Neuanlage eines Geocache mindestens vier Wochen im Voraus,
 - b) Die Errichtung von neuen, dauerhaften und fest mit dem Boden verbundenen Ansitzeinrichtungen für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mindestens vier Wochen im Voraus. Bei der Errichtung dürfen Standorte seltener Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Die Ansitzeinrichtung ist in landschaftsangepasster Bauweise zu errichten.
 - c) Maßnahmen, die aufgrund von Kalamitäten ergriffen werden, mindestens vier Wochen im Voraus. In dringenden Fällen kann nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde von der Frist abgewichen werden.
- (2) Für alle Wälder, auch wenn diese außerhalb der FFH-Gebiete liegen, sind die nachfolgenden Maßnahmen innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzuzeigen:
 - a) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald mindestens vier Wochen im Voraus,

- b) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald mindestens zehn Werktage im Voraus. Für Flächen in den FFH-Gebieten finden zusätzlich die Regelungen des Anhangs A Anwendung, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - c) Der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag auf einer Fläche von 0,5 bis 1,0 ha mindestens vier Wochen im Voraus.
- (3) In den FFH-Gebieten sind die nachfolgenden Maßnahmen innerhalb der angegebenen Frist der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage prüffähiger Unterlagen anzuzeigen:
- a) die Zwischenlagerung von Materialien zum Wegeneubau, Wegeausbau, Wegeinstandsetzung sowie zur Wegeunterhaltung mindestens vier Wochen im Voraus.
- (4) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9110, 9130, 9150, 9160, 9170) in den FFH-Gebieten gelten zudem die Regelungen des Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im LSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Funktionssicherung, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils, von
 - a) Versorgungsleitungen
 - b) Straßen
 - c) und Wegen (einschließlich der Wegeseitengräben im Wald)
 im Rahmen geltender Vorschriften.
 Freigestellt ist die Wegeunterhaltung in der vorhandenen Breite mit dem bisherigen Deckschichtmaterial, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen. Die Regelungen des § 4 Abs. 3 Nr. 18, des § 5 Abs. 1 Nr. 7 sowie des Anhangs A sind zu beachten.
3. Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 13 – 16 und 26 a), der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 7, der Anzeigepflichten nach § 6, der Anforderungen nach § 9 sowie der Regelungen des Anhangs A.
4. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente unter Beachtung des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 und der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 1 b).
5. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 18, 20, 21, 26 b) und 27, der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 6 – 8 und 10 sowie der Anforderungen nach § 9.

6. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 23, 24 und § 5 Abs. 1 Nr. 8 und 9 sowie der Anforderungen des § 9.
7. Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft unter Beachtung der Verbote nach § 4 Abs. 3 Nr. 23 und 24 sowie der Erlaubnisvorbehalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 und 9.
8. Die von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführten, beauftragten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
9. Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan (Managementplan) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG konkret dargestellt und einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-Lebensraumtypen, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) für die FFH-Gebiete festgelegt werden.
- (2) Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für die Flächen der Niedersächsischen Landesforsten werden in einem gesonderten Bewirtschaftungsplan dargestellt, der nur die Flächen der FFH-Gebiete umfasst.
- (3) Bis zur Erstellung eines Bewirtschaftungsplanes (Managementplanes) ist die Pflege der Kalk-Magerrasen (LRT 6210) im Gebiet, sofern sie nicht von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt oder veranlasst wird, jährlich mit dieser abzustimmen.
- (4) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben der Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (5) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.

§ 9

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese in den §§ 5 bis 7 dieser Verordnung aufgeführt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.

- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 und 5 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 - 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das LSG „Hainberg, Wohldenberg, Braune Heide, Klein Rühdener Holz und angrenzende Landschaftsteile“ in den Landkreisen Hildesheim (Regierungsbezirk Hildesheim), Gandersheim und im Gebiet des Verbandes Großraum Braunschweig vom 17. Oktober 1975, veröffentlicht im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 21 vom 3. November 1975, wird, soweit sie das Gebiet des Landkreises Wolfenbüttel betrifft, aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin
(Christiana Steinbrügge)